

INFORMATIONSBLATT FÜR PENSIONSBEZIEHER

Auszahlungsmodalitäten der Pension

Zeitpunkt der Auszahlung:

Vorschüssig – innerhalb der ersten fünf Werktage des Monats.

Nachschüssig – spätestens am letzten Werktag des Monats.

Laufende Informationen

Monatliche Pensionsabrechnung

Im Text der Überweisung informieren wir Sie über die abgerechnete Gesamt-Bruttopension, die Lohnsteuer und die Netto-Auszahlung. Die Periode bezieht sich auf den Abrechnungsmonat. Zusätzlich finden Sie auf der Überweisung die Information über die gemeinsame Versteuerung (weitere Details dazu auf der Seite "Pensionsversteuerung"). Sie haben auch die Möglichkeit, Ihre monatliche Pensionsabrechnung in unserem Onlineservice **Meine VBV** aufzurufen (siehe dazu unser Infoblatt „**Meine VBV** - Das neue Onlineservice der VBV“).

Jahreslohnkonto

Spätestens Mitte März jeden Jahres bekommen Sie von uns eine Aufstellung über die im vergangenen Jahr ausbezahlten Pensionen (Lohnkonto) mit den Summen der Brutto- und Netto-Auszahlungen. Dieses Jahreslohnkonto kann jederzeit auch als Pensionsbestätigung herangezogen werden.

Veranlagungsergebnisse Ihrer Veranlagungs- (und Risiko-) gemeinschaft

In unserem Onlineservice **Meine VBV** können Sie die Veranlagungsstrategien und Ergebnisse Ihrer Veranlagungs- (und Risiko-) gemeinschaft laufend verfolgen. Unser Reporting wird laufend aktualisiert und die Ergebnisse werden Ihnen zur Verfügung gestellt. Die Schritte für die einmalige Registrierung bzw. zur Anmeldung in **Meine VBV** entnehmen Sie bitte unserem Infoblatt „Einstieg ins Onlineservice **Meine VBV**“.

Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis mit Kapitalstand per 31.12. – Höhe der Deckungs- und Schwankungsrückstellung – wird von der VBV-Pensionskasse nach der Bilanzerstellung und der Hauptversammlung, ungefähr Mitte Juni jeden Jahres, versendet.

Änderung der Pensionshöhe

Die Information über Änderung der Pensionshöhe* erhalten Sie nach der durchgeführten Abrechnung automatisch. Daraus sind auch die rückwirkende Aufrollung und die aktuelle Pensionshöhe ersichtlich.

Was Sie uns unbedingt schriftlich melden müssen

- Änderung der Wohnadresse mittels Kopie Ihres Meldezettels – per E-Mail, Fax, auf dem Postweg oder durch Eingabe Ihrer aktuellen Adresse in Ihrem Profil im Onlineservice **Meine VBV**.
- Meldung über die Änderung der Bankverbindung – nur durch Übermittlung einer durch die kontoführende Bank unterzeichneten Bestätigung**.
- Wenn Sie eine Witwen(r)-Pension beziehen – unverzüglich die Wiederverheiratung.
- Die Änderung der Voraussetzungen für den Bezug einer Waisen-Pension und Einstellung der Auszahlung einer gesetzlichen Waisenpension.
- Stammdatenblatt (Lebensnachweis) – wenn Sie Ihre ständige Wohnadresse außerhalb Österreichs haben, bitten wir Sie, uns einmal jährlich unaufgefordert eine Kopie des Lebensnachweises der Pensionsversicherungsanstalt zuzusenden.
- Jede Änderung Ihres Familienstandes

Wichtiger Hinweis: Obwohl die Erstellung der vorliegenden Information mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen wurde, erfolgt diese vorbehaltlich Irrtümern und Druckfehlern.

* Der Wert der monatlichen Pension wird beginnend mit dem 1.1. des Folgejahres neu errechnet und dem erzielten Veranlagungserfolg der V(R)G angepasst. Betrifft nicht Leistungszusagen, welche für die Pensionserhöhung unterschiedliche Termine bzw. die Höhe der Valorisierung vertraglich vorgesehen haben.

** Die Bankbestätigung ist erforderlich, um im Fall des Ablebens die zu viel ausbezahlten Pensionen von der kontoführenden Bank rückfordern zu können.